



FESTSETZUNGEN GRÜNORDNUNG Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der

Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-I) in der derzeit geltenden Fassung und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) in der derzeit geltenden Fassung hat der Marktgemeinderat diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

- 1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 12.09.2016 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen.
- Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.11.2016 ortsüblich bekanntgemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 26.10.2016 hat in der Zeit vom 05.12.2016 bis 09.01.2017 stattgefunden. 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.
- 26.10.2016 hat in der Zeit vom 05.12.2016 bis 09.01.2017 stattgefunden. 4. Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 30.05.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom

- 19.06.2017 bis 21.07.2017 beteiligt. 5. Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 30.05.2017 die Begründung, die Umweltinformationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 19.06.2017 bis 21.07.2017
- 6. Der Markt Schöllkrippen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 05.09.2017 den Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 05.09.2017 als Satzung beschlossen.

Schöllkrippen, den ...

1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungs- und Ausgefertigt: Grünordnungsplan wurde am 12.10.2017 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Schöllkrippen, den .. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten. Schöllkrippen, den .....

> 1. Bürgermeister Bürgermeister

Bauatelier Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin Dipl. - Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt

Aschaffenburg, 26.10.2016, 30.05.2017, 05.09.2017

## WEITERE HINWEISE

SCHALLTECHNISCHER ORIENTIERUNGSWERT nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1. Allgemeines Wohngebiet - WA - tags 55 dB, nachts 45/40 dB. Bei zwei angegebenen Nachtwerten ist der niedrigere auf Industrie-

und Gewerbelärm, der höhere auf Verkehrslärm bezogen. IMMISSIONEN Auf die von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf das Wohngebiet einwirkenden Immissionen wird hingewiesen.

**BODENFUNDE-DENKMALSCHUTZ** 

Nach Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz sind auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort

unverändert zu belassen. BERGBAU

Bei Baugrunduntersuchungen und Baugrubenaushub ist auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten und bei auftretenden Hinweisen das Bergamt Nordbayern zu informieren. Durch Erdbewegung entstehende Böschungen sind 1:1,5 oder flacher anzulegen und

SCHICHTEN- UND HANGDRUCKWASSER

Gegen Schichten- und Hangdruckwasser sind bei den Bauvorhaben Vorkehrungen

nach den im Plan vorgesehenen Beispielen zu bepflanzen.

**OBERFLÄCHENWASSER** 

Gegen Oberflächenwasser sind bei den Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen.

QUELL- UND DRÄNSAMMELWASSER Quell- und Dränsammelwasser dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

**NIEDERSCHLAGSWASSER** 

Das Niederschlagswasser ist soweit wie möglich auf den eigenen Grundstücken breitflächig zu versickern bzw. in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser im Haushalt oder zur Gartennutzung zu verwenden. Der Überlauf der Zisternen kann an den öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossen werden. Zu prüfen ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes. Die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswassers ist wasserrechtlich erlaubnisfrei, wenn die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die Vorgaben der zugehörigen technischen Regeln (TRENGW) beachtet werden. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser dürfen die angeschlossenen Dachflächen nicht mit unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei eingedeckt werden.

Eine Verschlechterung der Hochwasserverhältnisse für die Unterlieger darf durch die Niederschlagswasserableitung nicht erfolgen.

Empfohlen werden die Beheizung und die Warmwasserversorgung der Gebäude mit regenerativen Energien (wie z.B. Solarthermie, Außenluft) sowie Photovoltaikanlagen

NUTZUNGSSCHABLONE

GRZ 0,35 GFZ 0,8

Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl Geschossflächenzahl Zahl der Vollgeschosse Bauweise

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB i.V.m. Art. 7 Abs. 1 BayBO

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu

> Den Bauvorlagen ist ein Freiflächengestaltungsplan für das Gesamtgrundstück beizufügen. Planinhalt: z.B. Geländeschnitt, Aufteilung der Rasen- u. Pflanzflächen mit Pflanzplan, befestigte Flächen, Stellplätze...

STELLFLÄCHEN UND ZUFAHRTEN

Die Breite der Stellflächen einschließlich Garagenzufahrten darf 60 % der Straßenlänge des Baugrundstücks nicht überschreiten. Ausführung der Befestigung in wasserdurchlässigem Aufbau; beispielsweise mit Drainpflaster, Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster oder lediglich befestigten Fahrspuren.

FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE

UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT Nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Fläche für Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) Flurstück Nr. 327, Gemarkung Hofstädten, Gesamtgröße 5.222 m² Auf einer Teilfläche von 1.140 m² ist eine Wildobstpflanzung (einheimische, standortgerechte Arten) mit Heckenstruktur und Wieseneinsaat anzulegen.

ARTENSCHUTZ

Die artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung der Planungsgruppe Natur & Umwelt, Frankfurt a. Main vom 16.11.2016 ist Bestandteil des Bebauungs- und Grünordnungs-

Maßnahme zur Vermeidung: • Baufeldräumung bzw. Erschließung des Ackers in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.

Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme): Flurstück Nr. 881, Gemarkung Schneppenbach, Gesamtgröße 2.453 m² Als Ersatz für den Verlust der Lebensstätten ist ein Blühstreifen von ca. 1.000 m²

(100 m x 10 m) zur Optimierung des Lebensraumes der Ackerbesiedler anzulegen. PFLANZGEBOTE UND BINDUNGEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN

**UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

> Anpflanzung von Bäumen im Straßenraum. Zu verwenden sind hochstämmige standortgerechte heimische Laubbäume,

Pflanzware: Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm. Die Baumscheiben sollen nach DIN 18915 mind, eine offene Fläche von 6 m² haben und sind mit niedrigen Sträuchern bzw. Bodendeckern zu bepflanzen.

PFLANZGEBOT HAUSBAUM

Je Baugrundstück ist mind. ein hochstämmiger heimischer Laubbaum (Hausbaum) anzupflanzen und zu unterhalten. Ab 500 m² Grundstücksgröße ist ein weiterer Baum vorzusehen. Der Standort der Bäume ist im Plan symbolisch dargestellt.

PFLANZGEBOT LOCKERE BEPFLANZUNG AM ÜBERGANG ZUR OFFENEN LANDSCHAFT Bepflanzung am Übergang zur offenen Landschaft. Die Baugrundstücke sind durch Bepflanzung mit Baum- und Strauchgruppen gegenüber der freien Landschaft abzuschirmen. Dabei sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden.

Eingrünung auf privatem Grund mit standortgerechten heimischen Gehölzen

Eingrünung auf öffentlichem Grund mit standortgerechten heimischen Gehölzen BAUMPFLANZUNG IN DER NÄHE VON TELEKOMMUNIKATIONS- UND VERSORGUNGSLEITUNGEN Bei der Durchführung der Baumpflanzung ist darauf zu achten, dass die Bäume mind. in

2,50 m Abstand zu Telekommunikations- und Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Bei Unterschreitung sind Schutzmaßnahmen für die Anlagen erforderlich.

PFLANZBEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE HEIMISCHE GEHÖLZE PFLANZBEISPIELE FÜR GROSSE BÄUME (Hausbäume, Grünflächen):

Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Vogelkirsche (Prunus avium), Stieleiche (Quercus pedunculata), Winterlinde (Tilia cordata), Birke (Betula

PFLANZBEISPIELE FÜR KLEINERE BÄUME (Hausbaum, Vorgarten, Pflanzung im Straßenraum): Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Traubenkirsche (Prunus padus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Obstbäume.

PFLANZBEISPIELE FÜR STRÄUCHER:

Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Bergjohannisbeere (Ribes alpinum), Schlehdorn (Prunus spinosa), Faulbaum (Rhamnus frangula), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Wasserschneeball (Viburnum opolus), Salweide (Salix caprea), Heckenrose (Rosa canina), Liguster ungeschnitten (Ligustrum vulgare).

BEISPIELE FÜR KLETTERPFLANZEN:

Efeu (Hedera helix), Knöterich (Polygonum aubertii), Blauregen (Wisteria sinensis), Hopfen (Humulus lupulus), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia engelmannii), Kletterrosen, Spalierobst (Apfel, Birne, Kirsche).

NADELGEHÖLZE Nadelgehölze sind nicht standortgerecht. Ihr Anteil ist daher auf höchstens 20% zu

# **BESTANDSANGABEN**

\_\_\_\_\_ Bestehende Grundstücksgrenze Flurstücksnummern

Höhenlinie Vorhandene Gebäude

Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

#### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Nach § 9 Abs. 6 BauGB 

### HINWEISE

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Vorgeschlagene Wohngebäude. Die Abmessung der Baukörper ist als Vorschlag **| → |** dargestellt. Festgesetzt ist die Bauform und die Firstrichtung. ᆫ \_\_ \_ J Vorgeschlagene Garagenstandorte

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

Für den Bebauungsplan ist die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057) maßgebend.

ABSTANDSFLÄCHENREGELUNG

Es gelten die Abstandsflächenregelungen nach Art. 6 BayBO

# **MARKT SCHÖLLKRIPPEN**

ORTSTEIL SCHNEPPENBACH LANDKREIS ASCHAFFENBURG

**BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN** NÖRDLICH DER STEINSTRASSE

TEILERSCHLIESSUNG HÖHENSTRASSE

#### FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

Nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanZV 90

Sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches treten mit der gemäß § 10 BauGB erfolgten Bekanntmachung dieses Planes außer Kraft.

Grenze des Geltungsbereiches

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 BauNVO Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 20 BauNVO GRUNDFLÄCHENZAHL nach § 17 und § 19 BauNVO

IM WA - GEBIET

**GRZ 0,35** Grundflächenzahl bis 0,35

GESCHOSSFLÄCHENZAHL nach § 17 und § 20 BauNVO (maßgebend sind die Baugrenzen)

IM WA - GEBIET GFZ 0,8

Geschossflächenzahl bis 0,8 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN

1 Vollgeschoss zwingend und 1 als Vollgeschoss anzurechnendes Dachgeschoss als

Höchstgrenze. Satteldach oder höhenversetztes Pultdach, Dachneigung 30° - 46°. bis 4.0 Libis 5,0 Dachausbau nach BayBO. Wandhöhe Bergseite bis 4,00 m über Gelände, Talseite bis 5,00 m über Gelände. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN UND MAUERN

Mauern zur Terrassierung des Geländes bis 0,80 m Höhe zulässig. Darüber hinausgehende Geländeveränderungen sind mit dem Bauantrag besonders zu begründen. Böschungen sind 1: 1,5 oder flacher anzulegen.

Zur Einhaltung der festgesetzten Wandhöhe sind Auffüllungen, Abgrabungen und

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und § 23 BauNVO

Offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO Zulässig sind nur Einzelhäuser

NEBENANLAGEN

Nach § 14 der Baunutzungsverordnung Abs. 1 Satz 1: Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind innerhalb der Baugebietsflächen zulässig, wenn diese dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht

widersprechen.

Firstrichtung Satteldach Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im Planteil anzuordnen, Garagen und Nebenanlagen sind von der Festsetzung ausgenommen.

STELLPLÄTZE. GARAGEN UND CARPORTS

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO

GARAGEN UND STELLPLÄTZE

1. Je Wohneinheit sind mind. 2 Garagen / Carports oder 2 Stellplätze nachzuweisen. Je Wohneinheit bis 50 m² Wohnfläche ist 1 Stellplatz nachzuweisen. 2. Zur Ausweisung der Stellplätze kann auch die Vorgartenzone verwendet werden.

3. Die Größe der Stellplätze wird mit 2,50 x 5,00 m festgesetzt.

GARAGEN UND CARPORTS (offene Garagen)

1. Garagen und Carports sind innerhalb der Baugebietsflächen zulässig. 2. Maximale Länge bei Grenzbebauung 9,00 m.

3. An der Grundstücksgrenze zusammentreffende Garagen in gleicher Dachform und Dachneigung. 4. Dachform: Dem Wohnhaus entsprechend oder Flachdach 0° - 7°

5. Abstand von der Straßenbegrenzungslinie: Garagen mind. 5,00 m, Carports mind. 3,00 m.

VERKEHRSFLÄCHEN Nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsfläche Parken Gehweg Verkehrsgrün

Straßenbegrenzungslinie

**GRÜNFLÄCHEN** Nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Öffentliche Grünflächen

SONSTIGE PLANZEICHEN Breite in Meter (z.B. Straßenbreite, Vorgartentiefe)

**→ • • • • • •** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

# **BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

Als Dachformen sind das Satteldach und das höhenversetzte Pultdach zulässig. Bei höhenversetzten Pultdächern darf der First die Wandhöhe um max. 6,0 m überschreiten.

Einzelgauben sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig: 1. Dachneigung des Wohnhauses mind. 38°,

bei Schleppgauben Dachneigung des Wohnhauses mind. 45°. 2. Gaubenlänge insgesamt höchstens 1/3 der Trauflänge. Bei Errichtung von Gauben und einem Zwerchgiebel insgesamt höchstens 1/2 der Trauflänge. 3. Abstand von Vorderkante Giebel mind. 1,50 m.

4. Gaubenbänder und Blindgauben sind unzulässig. Quer- und Zwerchgiebel sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig: 1. Firsthöhe muss mind. 0,60 m unter dem Hauptfirst liegen. ZWERCHGIEBEL

gebäudes betragen. 3. Die bei der Zahl der Geschosse festgesetzte Wandhöhe gilt nicht.

DACHEINDECKUNG Dacheindeckung in gedecktem Farbton. Glänzende Materialien sowie grelle Farben werden nicht zugelassen. Einfriedungshöhe bis max. 1,30 m Höhe, davon sind Sockelmauern bis 0,40 m Höhe

einer Länge von jeweils 5,00 m je seitlicher und rückwärtiger Grundstücksgrenze. MOBILFUNKANLAGEN

Mobilfunkanlagen als gewerbliche Anlagen werden nach § 1 Abs. 6 und 9 BauNVO nicht als Ausnahme zugelassen, um das Ortsbild und das Landschaftsbild am Ortsrand nicht zu beeinträchtigen.

2. Die Breite des Quer-/Zwerchgiebels darf max. 50% der Gebäudelänge des Haupt-

zulässig. Ausgenommen hiervon sind Sichtschutzzäune von bis zu 1,80 m Höhe, auf